

# Bekanntmachung

über den Beschluss der

## 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

### “ ORTSGEBIET EINHARTING “

#### als Satzung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **21.02.2017** die 4. Änderung des Bebauungsplanes “**Ortsgebiet Einharting**“ i.d.F.v. **21.02.2017** als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Das Plangebiet dieser Bebauungsplan-Änderung beinhaltet

*die Nordwestecke des B-Planes im Bereich der Fl-Nr. 122, Gmkg. Grünthal und die Baugebietsgrenze im Westen,,  
der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.*

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung und seine Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft  
Gars a.Inn, für die **Gemeinde Unterreit**

Gars a.Inn, den 01.03.2017



*Forstmeier*  
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln am:

- 6. 03. 2017

Abgenommen am:

28. 03. 2017

Gars a.Inn, den

- 3. 04. 2017

*[Signature]*  
Unterschrift **Grundner**